



Gemeinde 4413 Büren

Telefon 061 911 06 44
Fax 061 911 06 43
Postcheck 40-17136-8
e-mail verwaltung@bueren-so.ch
Home-Page www.bueren-so.ch

Gesuch um gesteigerten Gemeingebrauch von Gemeindestrassen

(Temporäre Nutzung von öffentlichem Grund, Strassen, Plätzen von mehr als einem Tag)

Gesuchsteller/in, Bauleitung, Unternehmer

Version: Mai 2024

Gesuchsteller/in:	_____	Telefon:	_____
	_____	E-Mail:	_____

Bauherrschaft: (Rechnungsempfänger)	_____	Telefon:	_____
	_____	E-Mail:	_____

Unternehmer:	_____	Telefon:	_____
	_____	E-Mail:	_____

Bauleitung:	_____	Telefon:	_____
	_____	E-Mail:	_____

Projekt

Grund/Zweck: _____

Strasse, Bereich: _____

Bestehender Deckbelag: Ja Nein

Länge: _____ Breite: _____

Beginn: _____ Dauer: _____

Absperrung der Strasse für: Fahrverkehr Fussgängerverkehr Nicht notwendig

Weisungen für die Gesuchs-Eingabe

1. Das Gesuch ist frühzeitig, mindestens zwei Wochen im Voraus, einzureichen.
2. Dem Gesuch ist ein Situationsplan mit Eintrag der beanspruchten Fläche beizulegen.
3. Das Gesuch ist bei der Gemeindeverwaltung, Seewenstrasse 18, 4413 Büren, einzureichen
4. Der Gesuchsteller verpflichtet sich, die Arbeiten gemäss den allgemeinen Bedingungen (siehe Seite 2) auszuführen.

Tarif

Gemäss Anhang zum Baureglement (§23 Gebührenordnung):

CHF 50.00 und zusätzlich CHF
5.00 pro m2 benützten Areals

Allgemeine Bedingungen

1. Der Strassenverkehr darf weder wesentlich behindert noch unterbrochen werden.
2. Der Verkehr ist mindestens einspurig aufrecht zu erhalten.
3. Das durch Installationen etc. belegte Strassenareal ist gemäss der Verordnung über die Strassensignalisation nach den SNV/VSS Normen abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten. Bei Abschränkungen dürfen keine Eisenpfähle in den Strassen- oder Trottoirbelag eingeschlagen werden, sondern es sind Sockel zu verwenden.
4. Werden öffentliche Strassen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Strasseneigentümer die Reinigung zulasten des Verursachers anordnen.
5. Wird öffentliches Areal (z.B. Strassen, Plätze etc.) beschädigt oder durch abnormal starken und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenützt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.

Unterschrift

Ort, Datum:

Gesuchsteller/in:

Ort, Datum: _____

Bauherrschaft: _____

Bewilligung durch den Gemeinderat

Entscheid: bewilligt Nicht bewilligt

Gebühren: _____

GEMEINDE BÜREN SO
Namens des Gemeinderates

Büren, _____

Gemeinderat /
Gemeinderätin: _____

Büren, _____

Gemeindepräsident/in: _____